

Bis zur Vollendung der Verladung und bis zum Abgange des Zuges sollen die gebachten Fahrzeuge durch Militärposten bewacht werden.

§ 6. In Betreff der Absendung der Munitions- und Pulvertransporte hat sich die absendende Behörde mit der betreffenden Eisenbahndirection in Verbindung zu setzen und mit Hülfe der Bahnbeamten für die gesicherte Verladung des Transports zu sorgen.

Beim Auf- und Abladen ist die Hülfe der damit vertrauten Beamten und Leute der Eisenbahnen nicht von der Hand zu weisen.

Die Käder der aufgeladenen Fahrzeuge sind unter Beihülfe der Eisenbahnbeamten durch vorgelegtes Kreuzholz zu hemmen und die Deichseln abzunehmen. Auf den unbedeckten Eisenbahnwagen sind von den Fahrzeugen das Futter, die Strohmunterlagen, kurz alle leicht Feuer fangenden Gegenstände zu entfernen und in einem bedeckten Güterwagen unterzubringen, wenn zur Bedeckung derselben nicht brandsichere Decken vorhanden sein sollten.

Neben mit Munition beladenen Eisenbahnwagen wird 1 Mann des Begleitungscommando's zur Beaufsichtigung zugetheilt und denselben auf offenem Wagen ein Eimer mit Wasser beigegeben, um etwa auf den Wagen fallende Funken sofort löschen zu können.

§ 7. In die reinen Personenzüge sollen niemals Kriegsfahrzeuge mit brennbarem Kriegsmateriale aufgenommen werden.

Ob dergleichen Kriegsfahrzeuge in gemischten Zügen oder Güterzügen befördert werden dürfen, hängt in einem jeden Falle vom Ermessen der betreffenden Eisenbahnverwaltung ab.

Für größere Transporte muß die Militärverwaltung Extrazüge requiriren.

§ 8. Die Eisenbahnwagen, auf welchen mit Munition beladene Kriegsfahrzeuge sich befinden, sind an das der Locomotive entgegengesetzte Ende des Zuges zu stellen; es müssen denselben jedoch mindestens 4 nicht mit entzündlicher Munition beladene Eisenbahnwagen vorausgehen und 3 — der Gepäckwagen würde bei dem Umsehen auf einer Kopfstation der vierte sein — dergleichen folgen.

Der am Schluß des Zuges befindliche Wagen muß mit einer Bremsle versehen und dieselbe bedient sein.

§ 9. Nach Ankunft von Zügen, welche solche mit brennbarem Kriegsmateriale gefüllte Kriegsfahrzeuge führen, sollen diese von der Militärverwaltung vom Bahnhofe sofort abfahren, bis zur Abfahrt aber von Militärposten bewacht werden.

§ 10. Wenn unter besonderen Verhältnissen die Beförderung von Pulver und Pulvermunition unmittelbar in den Eisenbahnwagen ohne vorherige Verladung in Kriegsfahrzeuge unumgänglich nothwendig ist, so sind dabei noch folgende besondere Vorschriften zu beachten:

§ 11. Das in dieser Weise zu versendende Pulver darf nur in Güterzügen ohne Personenbeförderung oder in Extrazügen transportirt werden, muß in festen leinernen Säcken verpackt